

Inhaltsübersicht Infobrief 01/2017

1. Meisterbonus mindert Werbungskostenabzug nicht
2. Keine Verrechnung von selbst getragenen Krankheitskosten mit zurückerstatteten Krankenversicherungsbeiträgen
3. Kompensation des Mehrergebnisses einer Betriebsprüfung durch Investitionsabzugsbetrag
4. Aufteilung der Vorsteuer bei Zuordnung eines Gebäudes zu teils steuerpflichtigen und teils steuerbefreiten Umsätzen
5. Gutschriftempfänger schuldet unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer
6. Abziehbarkeit außergewöhnlicher Belastungen
7. Arbeitszimmer: Höchstbetragsgrenze kann mehrfach in Anspruch genommen werden
8. Verkäufe über Ebay, Amazon und Co. – noch privat oder schon unternehmerisch?
9. Wahlrechte bei Pauschalierung der Steuer auf Sachzuwendungen können getrennt ausgeübt werden

1. Meisterbonus mindert Werbungskostenabzug nicht

Viele Gesellen aus Handwerk oder Industrie bilden sich beruflich zum Meister bzw. Techniker fort. Die Aufwendungen für die Weiterqualifizierung müssen sie dabei meist selbst tragen.

In vielen Bundesländern wird daher die Fortbildung zum Meister oder einem gleichwertigen Abschluss in Handwerk oder Industrie durch einen staatlichen Zuschuss gefördert (z. B. „Meisterbonus“, „Meister-Extra“). Gleichzeitig können die Aufwendungen für die Meisterausbildung, die die Teilnehmer der Fortbildungsmaßnahme selbst tragen, als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit steuerlich geltend gemacht werden. Streitig war, ob die Werbungskosten des Fortbildungsteilnehmers um den erhaltenen staatlichen Zuschuss zu kürzen sind.

Das Finanzgericht München hatte nun über einen bayerischen Fall (Meisterbonus i. H. v. 1.000,00 €) zu entscheiden. Es kam dabei zu Gunsten des Klägers zu der Auffassung, dass das Finanzamt die Werbungskosten nicht um den erhaltenen Meisterbonus kürzen darf. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Begründung: Die vom Kläger getragenen Fortbildungskosten stellen unstrittig Werbungskosten dar. Sie können in voller Höhe steuermindernd geltend gemacht werden. Die Werbungskosten sind insbesondere nicht nach § 3c Abs. 1 EStG zu kürzen. Eine Kürzung wäre nur durchzuführen, wenn die Kosten im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stünden. Dies ist jedoch nicht der Fall. Als Einnahmen kommen hier zum einen der Arbeitslohn und zum anderen der Meisterbonus in Betracht. Beide sind aber nicht steuerfrei. Der Arbeitslohn des Klägers ist steuerpflichtig. Der Meisterbonus ist bereits nicht steuerbar (und eben nicht steuerfrei). Außerdem würde bzgl. des Meisterbonus nach Auffassung des Gerichts schon kein wirtschaftlicher Zusammenhang mit den entstandenen Fortbildungskosten bestehen. Im Ergebnis können also sämtliche Werbungskosten steuermindernd geltend gemacht und der Meisterbonus ohne Steuerbelastung vereinnahmt werden.

Erfreulicherweise hat das Bayerische Landesamt für Steuern mit einer aktuellen Verfügung die Entscheidung des Finanzgerichts anerkannt. Die Argumentation des Gerichts sei stichhaltig und überzeugend, so die Finanzbehörde.

2. Keine Verrechnung von selbst getragenen Krankheitskosten mit zurückerstatteten Krankenversicherungsbeiträgen

Krankheitskosten sind lediglich als außergewöhnliche Belastung steuerlich zu berücksichtigen. Es ist die zumutbare Belastung zu beachten. Ein Ansatz der selbst getragenen Krankheitskosten als Sonderausgaben ist nicht möglich. Sonderausgaben sind nur Beiträge zu Krankenversicherungen, die zumindest im Zusammenhang mit der Erlangung eines Versicherungsschutzes stehen und folglich der Vorsorge dienen. In seiner Entscheidung

stellt das Finanzgericht Baden-Württemberg ferner klar, dass zurückerstattete Krankenversicherungsbeiträge in voller Höhe mit den gezahlten Krankenversicherungsbeiträgen zu verrechnen sind. Eine Verrechnung mit selbst getragenen Krankheitskosten lässt das Gericht nicht zu. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

3. Kompensation des Mehrergebnisses einer Betriebsprüfung durch Investitionsabzugsbetrag

Zur Minderung eines Betriebsprüfungsmehrergebnisses kann ein zusätzlicher Investitionsabzugsbetrag gebildet werden. Voraussetzung ist, dass eine Investitionsabsicht nachgewiesen wird. Es muss also am Bilanzstichtag des Abzugsjahres die Absicht bestanden haben, ein begünstigtes Wirtschaftsgut anzuschaffen oder herzustellen. Die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags stellt ein Wahlrecht dar. Ein solches Wahlrecht kann bis zur Bestandskraft der Steuerveranlagung ausgeübt werden. Damit bestätigt der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsprechung zur Rechtslage bis 2015 entgegen der Verwaltungsauffassung. Die Rechtslage hat sich ab 2016 geändert. Der Nachweis einer Investitionsabsicht und einer späteren betrieblichen Nutzung wird nicht mehr ausdrücklich im Gesetz gefordert.

4. Aufteilung der Vorsteuer bei Zuordnung eines Gebäudes zu teils steuerpflichtigen und teils steuerbefreiten Umsätzen

Der Gerichtshof der Europäischen Union äußert sich grundlegend zur Aufteilung der abzugsfähigen Vorsteuer für den Fall, dass eine Gebäudenutzung nur zum teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt. Die Aufwendungen zur Errichtung, Nutzung, Erhaltung oder Unterhaltung eines Gebäudes sind den zum Vorsteuerabzug berechtigenden und den nicht zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätzen zuzuordnen. Kann keine eindeutige Zuordnung erfolgen, ist eine Aufteilung nach dem Umsatzschlüssel vorzunehmen. Alternativ kann auch ein Flächenschlüssel zugrunde gelegt werden, wenn er zu einem präziseren Zuordnungsergebnis führt. Diese Grundsätze stehen im Widerspruch zum deutschen Umsatzsteuerrecht. Danach ist die Verteilung der Vorsteuerbeträge nach dem Umsatzschlüssel nur dann durchzuführen, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist. Die Verteilungsregelung nach deutschem Umsatzsteuerrecht verletzt aber EU-Recht insoweit nicht, als sie zu einer präziseren Aufteilung der Vorsteuerbeträge führt. Eine Nutzungsänderung des Gebäudes zieht auch die Änderung des angewendeten Verteilungsschlüssels nach sich.

5. Gutschriftempfänger schuldet unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer

Wer in einer Rechnung Umsatzsteuer ausweist, obwohl die Lieferung oder sonstige Leistung nicht erbracht wurde (sog. Scheinrechnung), schuldet den ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag. Als Rechnung gilt auch eine Gutschrift. Im Unterschied zur Rechnung, die der (angeblich) leistende Unternehmer ausstellt, stellt die Gutschrift der (angebliche) Leistungsempfänger aus. Erstellt der angebliche Leistungsempfänger mit Wissen des angeblich leistenden Unternehmers eine Gutschrift über eine nicht ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung, schuldet der Gutschriftempfänger die in der Gutschrift ausgewiesene Umsatzsteuer. Dies hat das Finanzgericht München entschieden. Zwar haben sich mittlerweile die gesetzlichen Vorschriften geändert, die Entscheidung gilt aber auch für die derzeitige Rechtslage. Der in Anspruch genommene Gutschriftempfänger hat Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt, sodass dessen Entscheidung abzuwarten bleibt. Streitig ist die Frage, ob die Grundsätze, die für Scheinrechnungen gelten, auch für Scheingutschriften gelten.

6. Abziehbarkeit außergewöhnlicher Belastungen

Von der Krankenkasse nicht getragene Krankheitskosten, Beerdigungskosten, Pflegekosten, Beseitigung von Hochwasserschäden und viele andere Aufwendungen können als sog. „außergewöhnliche Belastungen“ steuerlich geltend gemacht werden, obwohl sie nicht mit einer Einkunftsart im Zusammenhang stehen. Dadurch sollen unbillige Härten bei der Einkommensteuer vermieden werden. Der Abzug dieser Aufwendungen setzt

jedoch voraus, dass der Steuerpflichtige mit überdurchschnittlich hohen Kosten belastet ist. Seine zumutbare Belastung muss überschritten sein. Die Zumutbarkeitsgrenze wird im Einkommensteuergesetz typisiert anhand eines Prozentsatzes des Gesamtbetrags der Einkünfte des Betroffenen und dessen Familienverhältnissen ermittelt. Mit Urteil vom 19.01.2017 hat der BFH entschieden, dass viele Steuerpflichtige außergewöhnliche Belastungen in größerem Umfang als bisher geltend machen können. Entgegen der bisherigen Verwaltungspraxis demnach soll bei der Ermittlung der Zumutbarkeitsgrenze nur noch der Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte, der den im Gesetz genannten Stufengrenzbetrag übersteigt, mit dem jeweils höheren Prozentsatz belastet. Abweichend hiervon wurde bisher davon ausgegangen, dass bei einem Überschreiten des Stufenbetrags, der volle Gesamtbetrag der Einkünfte dem maßgebenden Prozentsatz zu unterwerfen sei. Die günstigere Berechnungsmethode des BFH führt bei allen Steuerpflichtigen zu einer geringeren zumutbaren Eigenbelastung. Damit können in mehr Fällen als bisher außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden.

7. Arbeitszimmer: Höchstbetragsgrenze kann mehrfach in Anspruch genommen werden

Lange war strittig, in welcher Höhe Kosten steuerlich geltend gemacht werden können, wenn z.B. Ehegatten ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam nutzen. Nach Ansicht der Finanzverwaltung und älterer Rechtsprechung kam in diesen Fällen der Abzug der Aufwendungen bis zum Höchstbetrag von 1.250,00 € nur insgesamt für das Arbeitszimmer in Betracht (= objektbezogener Höchstbetrag). Anders entschied jüngst der BFH. Seiner – für die Steuerpflichtigen günstigen – Ansicht nach ist der Höchstbetrag i.H.v. 1.250,00 € jedem Steuerpflichtigen einzeln zu gewähren (= personenbezogener Höchstbetrag). Nutzen also z.B. Ehegatten ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam, ist die Höchstbetragsgrenze von 1.250,00 € personenbezogen anzuwenden, so dass jeder von ihnen seine Aufwendungen hierfür bis zu dieser Obergrenze einkünftermindernd geltend machen kann. Der Abzug der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer setzt jedoch voraus, dass jedem Nutzer in dem Arbeitszimmer ein Arbeitsplatz in einer Weise zur Verfügung steht, dass er ihn für seine betriebliche/berufliche Tätigkeit in dem konkret erforderlichen Umfang und in der konkret erforderlichen Art und Weise tatsächlich nutzen kann.

Beispiel: Die Ehegatten A und B nutzen zusammen ein Arbeitszimmer in der gemeinsamen Eigentumswohnung. Jedem steht ein eigener Schreibtisch und EDV-Ausstattung zur Verfügung. Die übrigen steuerlichen Voraussetzungen zur Geltendmachung von entsprechenden Aufwendungen sind gegeben (z.B. kein anderer Arbeitsplatz, räumlich abgetrennt, usw.) A und B entstehen im Kalenderjahr Aufwendungen i. H. v. 3.000,00 €.

Lösung: Nach der Rechtsprechung der BFH ist der Höchstbetrag von 1.250,00 € personenbezogen zu betrachten. Somit steht sowohl A als auch B der Höchstbetrag zu. Beide können die ihnen entstandenen Kosten bis zu diesem Betrag steuerlich geltend machen. Da A und B verheiratet sind, ist grundsätzlich zu unterstellen, dass sie die Aufwendungen hälftig getragen haben. Somit entfallen auf jeden von ihnen 1.500,00 €. In Summe könne A und B somit 2.500,00 € Kosten für das häusliche Arbeitszimmer abziehen.

8. Verkäufe über Ebay, Amazon und Co. – noch privat oder schon unternehmerisch?

Seit Jahren boomen die Geschäfte der Online-Plattformen wie Ebay, Amazon, mobile.de oder myhammer.de. Immer mehr Menschen nutzen deren Angebote im Internet und bieten dort Waren oder Dienstleistungen an. Häufig werden Hausrat, Kleidung, Möbel, Elektronikgeräte, Fahrräder aber auch PKW, Schmuck, Briefmarken oder Antiquitäten angeboten. Mit dem Verkauf im Internet lassen sich teilweise gar nicht unerhebliche Nebenverdienste erzielen. Fraglich ist aber, in welchem Umfang dies möglich ist, ohne auch den Fiskus an den Einnahmen beteiligen zu müssen. Eine einfache allgemein gültige Antwort ist hierfür leider nicht möglich. Wie so oft entscheiden die konkreten Umstände des Einzelfalls. Allerdings lassen sich folgende Richtwerte aufstellen:

Privat oder Unternehmerisch? Zunächst ist danach zu unterscheiden, ob die Verkäufe über die Online-Plattformen noch als Privatperson getätigt werden oder ob schon die Schwelle zum gewerblichen Online-Händler überschritten ist. Die Abgrenzung ist schwierig. Für die steuerliche Einordnung der Tätigkeit spielt es nämlich keine Rolle, ob die betroffene Person bei der Online-Plattform als professioneller Händler registriert ist

oder nicht. Vielmehr kommt es aus steuerlicher Sicht u.a. darauf an, ob die Tätigkeit als Online-Verkäufer nachhaltig ausgeübt wird. Dabei ist eine Reihe verschiedener (nicht abschließend festgelegter) Kriterien zu würdigen, die je nach dem Einzelfall in unterschiedlicher Gewichtung für oder gegen die Nachhaltigkeit der Einnahmeerzielung sprechen können. Indizien, die für eine Nachhaltigkeit können sein:

- Wiederholungsabsicht bzw. regelmäßige Verkäufe (z.B. mehr als 10 Verkäufe pro Woche)
- Höhe der erzielten Umsätze
- Planmäßiges Tätigwerden (z.B. Aufbau eines Online-Shops, gezielter Ankauf von Waren zum Wiederverkauf)
- Dauer und Intensität der Tätigkeit

Wer dagegen nur gelegentlich Waren im Internet anbietet – z.B. im Rahmen einer „Entrümpelungs-Aktion“ von Keller und Dachboden – wird nicht nachhaltig und damit nicht unternehmerisch tätig.

Hinweis: Veräußert ein Gewerbetreibender (z.B. Gastwirt) Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens (z.B. Jukebox) über das Internet, so handelt es sich stets um ein Hilfsgeschäft zur gewerblichen Tätigkeit. Derartige Umsätze zählen immer zu den unternehmerischen Einkünften.

Unternehmerische Tätigkeit: Ist die Tätigkeit des Online-Händlers als unternehmerisch einzustufen, gelten für die betroffene Person die gleichen Regelungen wie bei allen anderen unternehmerischen Tätigkeiten. Es ist insbesondere eine Auseinandersetzung mit Einkommensteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuer erforderlich. Hier gelten für geringe Umsätze bzw. Gewinne jeweils Sonderregelungen. Beispielsweise handelt es sich bei Umsätzen unter 17.500,00 € im Jahr um einen sog. „Kleinunternehmer“.

Privat Tätigkeit: Liegt keine nachhaltige und damit eine private Tätigkeit beim Online-Verkauf vor, so ist der Fiskus grundsätzlich nicht an den Einkünften zu beteiligen. Etwas anderes gilt jedoch, wenn zwischen Anschaffung und Verkauf der Gegenstände nicht mehr als ein Jahr beträgt. In diesem Fall liegen aus steuerlicher Sicht „sonstige Einkünfte“ in Form von privaten Veräußerungsgeschäften vor. Allerdings ist gewährt der Gesetzgeber bei derartigen Einkünften für den Veräußerungsgewinn(!) eine jährliche Freigrenze von 600,00 €. Die Veräußerung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs ist ohnehin von dieser Form der Besteuerung ausgenommen.

Fazit: Vor allem wer regelmäßig Waren über das Internet verkauft und vielleicht sogar Waren zu diesem Zweck ankauft, sollte sich über die steuerliche Einordnung der hierdurch erzielten Einkünfte Gedanken machen. Die Finanzverwaltung ist Steuersündern in diesem Bereich jedenfalls nicht nur durch individuelle Ermittlungsmaßnahmen, sondern auch durch spezielle Softwareprogramme und offiziellen Auskunftersuchen an die Online-Plattform auf der Spur.

9. Wahlrechte bei Pauschalierung der Steuer auf Sachzuwendungen können getrennt ausgeübt werden

Die Wahlrechte zur Pauschalierung der Einkommensteuer für betrieblich veranlasste Zuwendungen und für Geschenke können unabhängig voneinander ausgeübt werden. Nur bei Sachzuwendungen an Nichtarbeitnehmer und an eigene Arbeitnehmer ist dies jeweils einheitlich zu behandeln.

Die Ausübung des Wahlrechts wird durch Abgabe einer entsprechenden Lohnsteueranmeldung gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt angezeigt. Dieses Wahlrecht ist widerruflich. Der Widerruf ist durch eine geänderte Pauschsteueranmeldung gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt zu erklären. So entschied der Bundesfinanzhof.